

Satzung des
Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein
„Ninja“ Übach-Palenberg e.V.
52531 Übach-Palenberg

52531 Übach-Palenberg, den 27.04.1995

§1 Name/Sitz

Der Verein führt den Namen Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach -Palenberg e.V..

Der Verein hat seinen Sitz in Übach-Palenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen (9VR 339/95) eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt ausschließlich, sportinteressierte Menschen zusammenzuschließen und Kampfsport- und Selbstverteidigungspraktiken zu betreiben und zu fördern. Der Verein verfolgt also ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zecke“ der Abgabenordnung.

Wirtschaftliche, parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Mitglieder in körperlicher und geistiger Hinsicht.

Neben der sportlichen Betätigung gehört die Pflege der sportlichen Kameradschaft und insbesondere die Förderung der Jugendpflege zu den Aufgaben des Vereins.

§4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört mit allen Mitgliedern den sektionsentsprechenden Verbänden an.

§5 Mitgliedschaft

Abs. 1) Jeder kann aktives und passives Mitglied des Vereins werden.

Abs. 2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

a.) Schriftliche Anmeldung beim Vorstand.

Jugendliche müssen die Genehmigung der Erziehungsberechtigten beibringen.

Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 6 Monate ab Aufnahmetag.

Über die Übernahme entscheidet der Vorstand binnen 4 Wochen.

Ergeben sich Einwände, so ist zur Aufnahme in den Verein eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.

b.) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich in hohem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Abs. 3) Die Mitgliedschaft besteht aktiv oder passiv.

Ein Wechsel innerhalb des Mitgliedsstatus ist möglich. Dieses ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Bei einem Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft ist diese Mitteilung wie ein Antrag auf Neuaufnahme zu behandeln.

Abs. 4) Bei einer aktiven Mitgliedschaft sind die Auflagen der entsprechenden Verbände zu beachten.

Abs. 5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a.) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden.

Der Austritt ist mit sofortiger Wirkung möglich zum Ablauf des laufenden Monats.

b.) Tod.

c.) Ausschluß bei Feststellen eines schweren vereinschädigenden Verhaltens oder schweren Pflichtverstoßes.

Diese Feststellung trifft der Vorstand durch 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Dem betroffenen Mitglied ist der Vorwurf schriftlich vor der Entscheidung des Vorstands mitzuteilen. Nach der Entscheidung des Vorstands ist diese dem Mitglied ebenfalls zur erneuten Stellungnahme binnen 2 Wochen mitzuteilen. Erhebt das Mitglied Einwände gegen den Beschluß/Ausschluß, ruht dann die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung wird dann über den Ausschluß mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied gesondert durch einen eingeschriebenen Brief unter Einhaltung der Ladungsfrist zu laden. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem betroffenen Mitglied der Rechtsweg offen.

Abs. 6) Sämtliche Rechte des Mitglieds gehen bei seinem Ausscheiden an den Verein über.

§6 Rechte und Pflichten

Abs. 1) Rechte der aktiven Mitglieder.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sie haben das Recht, während der Trainingsstunden im Dojo (Trainingsräumen) des Vereins Kampfsport- und Selbstverteidigungspraktiken auszuüben. Sie haben Anspruch auf die Unterweisung durch eine qualifizierte Fachkraft. Über die Einstellung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind die Mitglieder zu allen Ämtern wählbar.

Alle Mitglieder haben bei Sportveranstaltungen, die der Verein selbst ausrichtet, freien Eintritt.

Abs. 2) Rechte der Ehrenmitglieder und der passiven Mitglieder.

Sie sind auf Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und haben bei allen Sportveranstaltungen, die der Verein ausrichtet, freien Eintritt.

Abs. 3) Pflichten der aktiven und passiven Mitglieder.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag in der vorgesehenen Weise zu entrichten.

Abs. 4) Pflichten der aktiven Mitglieder.

Die aktiven Mitglieder müssen ihre Aufnahmegebühr bezahlen.

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen des oder der bestellten Übungsleiter/Trainer innerhalb des Dojo Folge zu leisten, um einen reibungslosen Trainingsablauf sicher zu stellen und die Verletzungsgefahr auf ein Minimum zu reduzieren. Sie haben das Dojo und das Sportgerät pfleglich zu behandeln, da bei Fahrlässigkeit von Seiten des Vereins Regressansprüche geltend gemacht werden können.

Abs. 5) Pflichten des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V.
Der Verein verpflichtet sich, seinen Mitgliedern gegenüber die Rechte der Mitglieder aus den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen sicherzustellen. Er haftet nicht für Unfälle und deren Folgen. Auch übernimmt er keine Haftung für verlorene oder entwendete Privatgegenstände, insbesondere Wertsachen.

§7 Beiträge

Abs. 1) Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Monatsbeitrag ist monatlich im voraus zu entrichten.

Abs.2) Im Falle eines Beitragsrückstandes ist der Vorstand berechtigt, besondere Maßnahmen zur Einziehung des Beitrages zu treffen. Zahlt ein Mitglied den angemahnten Betrag nicht innerhalb eines Monats ab Mahnung, ist der Vorstand berechtigt, die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied gegenüber auszusprechen. Im übrigen gilt §5 Abs. 4.

Abs. 3) Sollte sich am Jahresende ein Kassenüberschuß ergeben, dann erhalten daraus die Mitglieder keine Zuwendungen.
Persönliche Kapitaleinlagen, die dem Verein vorübergehend zur Verfügung gestellt wurden (keine Beiträge), können zurückgefordert werden.
Gleiches gilt bei der Auflösung des Vereins im Sinne §15 der Satzung.

§8 Organe des Vereins

Organe sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Jugendversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Sektionsversammlungen

§9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie bestimmt durch Wahl den Vorstand. Sie entscheidet über Bestehen bzw. Auflösung des Vereins und nimmt durch Zustimmung bzw. Ablehnung von abstimmungsbedürftigen Punkten an der Arbeit des Vereins direkt Anteil.

§10 Der Vorstand

Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Jugendleiter

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Er ist Träger der Verwaltung des Vereins im Sinne der Satzung und er hat die Aufsicht über die gesamte Vereinsführung.

Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Bedarfsfalle, z.B. bei Unterschriftsberechtigung für Bankkonten, Antragstellung bei Gericht etc., kann einem Mitglied des Vorstandes allein die Vollmacht durch den Vorstand erteilt werden.

Abs. 1) Der 1. Vorsitzende repräsentiert den Verein gegenüber seinen Mitgliedern und gegenüber Außenstehenden. Er ist berechtigt, sich jederzeit über die Arbeit der anderen Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter zu unterrichten. Tritt bei Vorstandsbeschlüssen Stimmengleichheit auf, so entscheidet seine Stimme. Er hat die Ausgabenbelege des Geschäftsführers zu prüfen und zu unterzeichnen.

Abs. 2) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Durchführung der anfallenden Arbeiten. Er hat jederzeit die Vertretung des 1. Vorsitzenden zu übernehmen.

Abs. 3) Der Geschäftsführer nimmt den gesamten Verwaltungsbereich/ -belange wahr. Er verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und die Kassengeschäfte. Einer unangemeldeten Kassenprüfung durch 2 von den Mitgliedern der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfern hat er keine Einwände entgegenzusetzen. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat er der Jahreshauptversammlung einen Kassenabschlußbericht über das abgelaufene Kalenderjahr und einen Haushaltsplan für das neue Kalenderjahr vorzulegen.

Abs. 4) Der Jugendleiter übernimmt die gesamte sportliche und organisatorische Betreuung der Jugend.

Bei allen Abstimmungen, die der Vorstand allein oder mit dem Beirat durchgeführt hat und die nicht speziell geregelt sind, soll die einfache Mehrheit entscheiden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Angehörigen der jeweiligen Gremien an den Entscheidungen mitgewirkt haben.

Ist ein Mitglied sowohl im Vorstand als auch im Beirat, so hat es nur eine Stimme.

Der Vorstand hat mit Stimmenmehrheit das Recht, unbesetzte Vorstandsämter bzw. Beiratsposten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

§11 Der Beirat

Er ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Er besteht aus den Sektionsleitungen.

Die Sektionsleitung besteht aus:

- den Sektionsleitern;

der Sektionsleiter ist für die sportlichen Belange innerhalb der einzelnen Sektion verantwortlich und dem Vorstand hierüber stets auskunftspflichtig.

- den Kassierern;

der Kassierer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Beiträge der Mitglieder der einzelnen Sektionen eingehen, und er hat dem Geschäftsführer Auskunft etc. zu erteilen und soll eng mit dem Geschäftsführer zusammenarbeiten.

- dem Jugendwart;

der Jugendwart ist für die freizeitliche Gestaltung der Jugendlichen innerhalb seiner Sektion verantwortlich und er hat die Interessen seiner Jugendlichen zu vertreten.

Beschlüsse der Sektionsleitungen müssen vom Vorstand bestätigt werden. Die Sektionsleitungen werden von der Sektionsversammlung analog zur Jahreshauptversammlung gewählt.

§12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahreshauptversammlung und, falls die Vereinsbelange es erfordern oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 8 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden einzureichen.

§13 Jahreshauptversammlung

Zu Beginn des Jahres, spätestens zum 31. Januar, ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen, wobei in 3-jährigem Turnus die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder erfolgt.

Falls 50 % der Vorstandsmitglieder für die weitere gewählte Amtszeit nicht mehr zur Verfügung stehen, findet dann eine gesamte Vorstandsneuwahl statt.

In der Einladung zur Mitgliederversammlung muß ausdrücklich angegeben werden, ob und in welchem Umfang Neuwahlen erforderlich sind. Die Versammlung ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlußfähig. Bei der Jahreshauptversammlung sind folgende Mindestanforderungen erforderlich:

- a.) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung nach § 12 der Satzung.
- b.) Entgegennahme der Berichte des 1. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, der Sektionsleiter, der Jugendleitung und der Kassenprüfer.
- c.) Entlastung des Vorstandes soweit Neuwahlen anstehen.
- d.) Bestätigung des von der Jugendversammlung gewählten Jugendleiters bzw. Stellvertreters.
- e.) Genehmigung des Haushaltsplanes.
- f.) Verschiedenes.

Die Jahreshauptversammlung wählt mit einfacher Mehrheit den Vorstand sowie die beiden Kassenprüfer.

Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Wiederwahlen sind zulässig. Auch bei anderen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit (Ausnahme: bei Satzungsänderungen gemäß § 16).

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die bei der nächsten Versammlung zu genehmigen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§14 Sektionsversammlungen

Es findet einmal jährlich eine Sektionsversammlung statt. Diese wird durch den Vorstand einberufen. Es gelten im übrigen die Bestimmungen des § 13.

In den einzelnen Sektionsversammlungen erfolgt die Wahl der Sektionsleiter und der Kassierer.

§15 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Sie unterliegen hinsichtlich der Beschlußfähigkeit und der Erfordernisse bei der Abstimmung den entsprechenden Vorschriften des § 13 dieser Satzung.

Die Beschlüsse sind gleichrangig mit denen der ordentlichen Jahreshauptversammlung.

§16 Auflösung

Nur eine eigens für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung kann eine Auflösung des Vereins bestimmen.

Von den Versammlungsmitgliedern müssen $\frac{3}{4}$ für die Auflösung des Vereins stimmen, um die Rechtswirksamkeit des Beschlusses herbeizuführen.

Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl. Bei der Auflösung ist das gesamte Vereinsvermögen der Stadt Übach-Palenberg mit der Auflage zu übertragen, daß es karitativen Zwecken zuzuführen ist.

§17 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der versammelten stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung im Sinne des §9 in Verbindung mit §12 der Satzung erforderlich.

§18 Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung wird mit dem Zeitpunkt rechtsverbindlich, zu dem sie durch eine Mitgliederversammlung nach Maßgabe des §17 der Satzung beschlossen wird, spätestens aber nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen.

Jugendordnung des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V.

Zweck und Ziel

Die Jugend des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V. ist ein Organ dieses Vereins. Der Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V. gibt sich diese Jugendordnung. Wo die Jugendordnung nicht ausdrücklich spricht, sollen Toleranz, Verantwortung und sportliche Fairneß sprechen. Die Jugend des Vereins will ihre Angehörigen in körperlicher und geistiger Hinsicht miterziehen.

Leistungsstreben und Wettkampf stehen im Dienste dieser Aufgaben.

Zugehörigkeit

Der Jugend des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V. gehören alle männlichen und weiblichen Jugendlichen bis zum 31.12. des Jahres an, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Sie gliedern sich in:

- 1.) **Jugend C** bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 12. Lebensjahr vollenden.
- 2.) **Jugend B** bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden.
- 3.) **Jugend A** bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung besteht aus allen Jugendlichen des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V., der Jugendleitung sowie dem 1. Vorsitzenden, dessen Vertreter und dem Geschäftsführer. Die Jugendversammlung ist das oberste Beschlußorgan der Jugend.

Die Regularien der Jugendversammlung unterliegen den entsprechenden Paragraphen der Satzung des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V. .

Sie wählt den Jugendleiter und den Stellvertreter, die von der Jahreshauptversammlung des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V. bestätigt werden müssen.

Jugendleitung

Sie besteht aus: dem Jugendleiter, Stellvertreter und dem Jugendwart.

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Der Jugendleitung obliegt die gesamte sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend des Kampfsport und Selbstverteidigungs-Verein „Ninja“ Übach-Palenberg e.V. .Sie kann ihre Aufgaben auf einzelne Mitglieder delegieren.

Vermögensverwaltung

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie Entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

52531 Übach-Palenberg, den 27.04.1995

1. Vorsitzender M. Wrobel

2. Vorsitzender U. Rusina

Geschäftsführer S. Kockelkoren

Der Vertreter G. Linke

Der Jugendleiter F Leitner

Der Vertreter D. Tiroch

Der Jugendwart B Müller

Der Vertreter N. Linke